

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 41. (3) ad Nr. 5. St. G. B.

R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung in der Gemeinde Topolovaz, Bezirks Capodistria, liegenden Domainen-Realitäten. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 4. November 1827, Zahl 767 f. St. G. B. wird am 7. Februar 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: — 1) Des in der Gemeinde Topolovaz und in der Gegend Slivie liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Girolamo di Topolovaz herrührenden, und 1 Joch, 879 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 156 fl. 20 kr. 2) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 981 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 kr. — 3) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 715 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 38 fl. 25 kr. — 4) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 171 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 7 fl. 25 kr. — 5) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Staraz liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 237 $\frac{1}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 3 fl. 55 kr. — 6) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 314 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 23 fl. 55 kr. — 7) Des in der nämlichen Ge-

meinde und in der Gegend Staraz dietro la Chisa liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1445 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 13 fl. 25 kr. — 8) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Gegend Lussino di Malisca liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 994 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 27 fl. 10 kr. — 9) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 2 Joch, 578 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 168 fl. 55 kr. — 10) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Malisca gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 1248 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 134 fl. 25 kr. — 11) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1 Joch, 970 Quadrat-Klafter, messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 114 fl. 10 kr. — 12) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Rasina liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 264 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 5 fl. 55 kr. — 13) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Stran, von eben derselben Bruderschaft stammenden, und 390 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 4 fl. 10 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigelagten Fiscalpreise ausgetroffen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Anrechnung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze oder

in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erste-hungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleich oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflüthigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 53. (1)

ad Nr. 2. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

zur Verkaufsversteigerung der in Kärnthén, im Villacher-Kreise gelegenen Cammeralherrschaft Rünburg. — Am 10. März 1828, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach, die zum Cammeralfonde gehörige Herrschaft Rünburg, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgeboten werden. — Der ausgemittelte Ausrufspreis ist auf Dreyßig Tausend Sechshundert Sechß und Sechzig Gulden 15 kr. Conventions-Münze festgesetzt. — **D r e i s l a g e.** — Die Herrschaft Rünburg liegt im Herzogthume Kärnthén, im sogenannten Gailthale, 6 Meilen von der Kreisstadt Villach entfernt. Sie besitzt 136 Rustical- oder Urbars-Untertanen, ist mit 56 1/24 Huben, und 42 Reuten beansagt, und mit 107 Pf. 4 fl. 24 dl., dann 13 kaufrechtlichen Dominicallisten begütert. — Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Herrschaft sind: I. **U n g e b ä u d e n.** 1) Das Herrschaftsgebäude 1/2 Meile vom Markte St. Hermagor, am sönnseitigen Bergabhänge des Burgfriedhohwaldes gelegen, enthält zu ebener Erde 1 Stube, 1 Küche, 1 Speisgewölbe, 1 Kammer, 2 Keller, und im 1sten Stockwerke 2 Zimmer und 4 Kammern. 2) Nahe dabey befindet sich ein Rohrbrunnen, zu welchem das Quellwasser 40 Klafter geleitet wird. 3) Die Dienerküche, untermauert, von Holz gebaut, mit 1 Stube, Kammer, Küche und Stall. 4) Der Pf.rost, gemauert und gewölbt auf 4 Pferde. 5) Der Mayerstall, ganz verfallen. 6) Der Schweinstall von Holz auf 4 Schweine. 7) Die Wiegenhütte für 2 Wagen, im baufälligen Zustande. 8) Die Zeughütte ganz von Holz erbaut, sehr baufällig. 9) Das Jägerhaus mit Erdgeschoß, solches besteht in einem Vorsaaie, 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 gewölbten Küche und 1 Speisekammer, dabey befindet sich auch ein Kuhstall auf 4 Kühe, und ob demselben ein Dreschboden sammt dem Futterbehältniß. 10) Die Waldsaamendörre sammt der dazu gehörigen Zapfenhütte, ganz von Holz erbaut, im besten Zustande. 11) Die Brettersäge in der Luskau, 1 Stunde vom herrschaftlichen Amtsgebäude entfernt. Sie wurde im Jahre 1823, neu hergestellt, und ist dermaßl nebst der Verbindlichkeit, 150

Sagflöhe um den Tariffpreis aus der herrschaftlichen Waldung zu beziehen, um jährliche 88 fl. M. M. verpachtet. — II. An Wirthschaftsgründen. — An Aekern 9 Joch, 1567 5/6 Quadrat. Klastert. — An Wiesen 22 Joch, 1047 Quadrat. Klastert. — An Gärten 603 2/6 Quadrat. Klastert. — Diese Wirthschaftsgründe sammt dem Weidrechte in der Eggeralpe sind dermahl um jährliche 176 fl. 31 fr. M. M. verpachtet; ferner befinden sich im herrschaftlichen Eggerforste mehrere Dominicalautgründe, welche gleichfalls um jährliche 120 fl. 23 fr. M. M. verpachtet sind. Uebrigens sind einige im Eggerforste bestehende Kautgründe in lebenslänglich verchweisen Pacht hintangegeben worden, und können nach Ableben der Pächter anheim gezogen werden. Der dermahlige Pachtzuschlag beträgt 32 fl. 8 3/4 fr. — III. An Waldungen. 1) Der Oberdorfer Wald pr. 670 Joch. 2) Der Unterdorfer Wald pr. 830 Joch. 3) Der Rampolacher Hochwald pr. 196 Joch. 4) Der Deber Hochwald pr. 124 Joch. 5) Der Latschacher Hochwald pr. 199 Joch. 6) Der Kessel Hochwald pr. 69 Joch. 7) Der Koch- und Wolfegg pr. 749 Joch. 8) Der Fratten-, Schloba-, Spiz-, Gaidruken-, Mitterwipfel- und Weissenbachhochwald pr. 1000 Joch. 9) Die zerstreuten Gehölze in der Egger-, Paludnigg-, Dellacher-, Latschacher-, Görttschacher-Alpe, deren Flächeninhalt nicht angegeben werden kann. 10) Der Burgfried Hochwald pr. 338 Joch. 11) Der Egerforst pr. 826 Joch. 12) Die untragbaren Gründe pr. 8 Joch, 755 Quadrat. Klastert. Zusammen bepläufig 5069 Joch, 755 Quadrat. Klf. Mehrere dieser Dominicalwaldungen sind theils mit der Holz-, theils mit der Weide-, theils mit beiden Servituten belastet, nur der Rampolacher-, Deber-, Latschacher-, Kessel-, Koch- und Wolfegg-, Fratten-, Schloba-, Spiz-, Mitterwipfel- und Weissenbach-, dann der Burgfried- Hochwald und Egerforst sind jeder Holz- nicht aber Weide-Servitut frey. — Die unter den Zahlen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 genannten Waldungen sind dem k. l. Berghandel in Bleiberg auf einmahlige Abstockung überlassen; hinsichtlich jener sub 8, 9 und 10 haben die bestandenen Abstockungscontracte bereits das Ende erreicht, und steht die Unterhandlung wegen deren weitem Benützung im Gange. Der reine Ertrag dieser Waldungen wurde mit Rücksicht auf ihre Schlagbarkeit, die Möglichkeit des Absatzes und die im Mittel liegenden Abstockungs-Verträge mit

dem jährlichen Betrage von 781 fl. 44 1/6 fr. angenommen. — Der Deberwald wurde von der Gemeinde Vorderberg als ihr vermeintliches Eigenthum in Anspruch genommen, und der dießfällige Streitgegenstand zur Austragung auf den Richterweg gewiesen. — IV. An Alpen. Die Egger-Alpe. Die Pludnigg-Alpe. Die Dellacher-Alpe. Die Latschacher-Alpe. Die Görttschacher-Alpe. Alle zusammen im verläufigen Flächenraume von 1131 Joch, 1013 Quadrat. Klastert. Für das Austriebsrecht haben die berechtigten Gemeinden 3 fr. von jeder Melkkuh zu zinsen. — V. An Dominical-Ruhungen von Untertanen über Abzug des Fünftels. a) An Urbariale 353 fl. 47 1/4 fr. wovon jedoch den Untertanen von Weißbriach 12 fl. 8 2/4 fr. auf bestimmte Zeit nachgesehen wurde. b) An Urbarsverbesserung 59 2/4 fr. c) An Bogteydienst 2 fl. 14 2/4 fr. d) An rectificirten Alpenzins 17 fl. 31 2/4 fr. e) An Jagdroberth 2 fl. 12 2/4 fr. f) An widerrechtlicher Robothrelution 36 fl. 49 2/4 fr. g) An Zinsen von verkauften Dominicalrealitäten 38 fl. 53 1/4 fr. h) An Interessen von Kauffchillingen 4 fl. 48 fr. — Zusammen 457 fl. 5 fr. jedoch kann die Roboth, bestehend in 22 einpännigen Bau- und 21 einpännigen Heu- und andern Zurobohtagen, dann in 16 Mohd- und 104 Schnittrrobothtagen, wofür dermahlen die bemerkte Relution eingeht, in Natura benützt werden. — i) An Kleinrechten, 18 Hennen, 256 Eyer, und jedes 7te Jahr ein Fischerschiff zum Proffseggersee. Diese Kleinrechten werden nach Abzug des Fünftels dermahl um 7 fl. 3/4 fr. relativ. k) An Zins-, Zehend- und Landfuttergetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 12 40 3/5 1/48 Mezen. Korn 54 2 1/5 1/48 Mezen. Gerste 17 41 3/5 48 Mezen. Haber 257 18 4/5 1/48 Mezen. Hirse 17 1/5 1/48 Mezen. Bohnen 17 1/5 1/48 Mezen. l) An Bogteygetreid eben so: Korn 1 20 1/5 1/48 Mezen. Haber 27 2/5 1/48 Mezen. Hievon kommt jedoch der den durch Elementarfälle beschädigten Untertanen von Weißbriach zeitlich bewilligte Nachlaß von 1 14 3/5 1/48 Mezen Weizen, von 4 36 2/5 1/48 Mezen Korn, von 3 5 1/48 Mezen Gerste, von 12 41 1/5 1/48 Mezen Haber in Abzug. — VI. An Lauben und Ehrungen. — In allen Besitzveränderungsfällen wird die vergleichene Ehrung, wenn das gesetzliche Fünftel abzuziehen kommt, in Verkaufsfällen aber das 10.ige Kauffreygeld von dem Kauffchil-

linge nach Abzug des Fünftels bezogen. — VII. An Amtstaxen und Accidenzen. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des kärnthnerischen Grundbuchpatents vom 8. April 1772, abgenommen, für die Ausfertigung eines Erhebungsbriefes beträgt die Gebühr 45 kr. — VIII. An Steuern und Beiträgen. An Domical-Contributions nach Abzug des Fünftels 3 fl. 36 kr. — IX. An Hohen. Diese Herrschaft besitzt das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarr-Kirche St. Michael in Egg mit 6 Filialen, und über die Kuratie- und Schule zu Melwegg. — X. An Jagd- und Barketten. Gehört zur Herrschaft die hohe, und niedere Jagdbarkeit in dem ganzen alten Landgerichte und Burgfriede Rünburg. Selbe ist sammt der Jagdrobort von 576 Tagen um jährlich 84 fl. M. M. verpachtet. — XI. An Seen. Der herrschaftliche Proffegger-See 1¼ Stunde vom Amtsgebäude entfernt, ist um jährliche 5 fl. verpachtet. — XII. An Flußfischereyen. — Diese Herrschaft besitzt das Fischereyrecht im Gailflusse, von der Möderndorfer Brücke angefangen bis hinab, wo der Gornizenbach in selben einfließt, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Möderndorf, und in dem Gornizenbache gemeinschaftlich mit der Herrschaft Grünburg, dann vom Einflusse des Gornizenbaches bis hinab gegen Rampolach an die Görttsbacher Gailbrücke ausschließlich. Eben so im Frühjahr, wenn die Gail austritt, in dem Lauern bey Rampolach allein. **Herrschäftliche Lasten.** — Die Grund- und Gebäudesteuer beträgt dermahl 178 fl. 46 3/4 kr. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erthehung dieser Herrschaft die mit Zirkular-Verordnung der Landesstelle vom 5. May 1818, Zahl 4934 kund gemachte allerhöchste bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metaltmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k.

Kammerprocuratur als bewährt befundene fidejussorische Sicherstellungsacte beizubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kaufschillings, oder falls dieser den Betrag von fünfzig Tausend Gulden Conv. Münze übersteigen sollte, das Drittel, ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufes und vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder zwey Drittheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Kaufs- und Verkaufsbedingungen nebst der ökonomischen Beschreibung, können täglich bey der k. k. österrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, auch steht es jedem Kauflustigen frey, im Orte der Staatsherrschaft selbst alle Theile derselben in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. österrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 6. Jänner 1828.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 69. (2) Nr. 7528.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Niclas Necher, und des J. F. Reissen, Ignaz v. Wallensberg'schen Gläubiger in die öffentliche Versteigerung des zur ehemahligen Ignaz v. Wallensberg'schen Concursmasse gehörigen, in der Stadt, sub Cons. Nr. 97, liegenden, dem Grundbuche des hiesigen Stadtmagistrates dienstbaren, dem Laudemio unterworfenen, gerichtlich auf 6097 fl. 50 kr. geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu die Tagung auf den 3. März 1828, angeordnet worden.

Uebrigens bleibt es den Kauflustigen unbenommen, die dießfälligen Licitationsbedingungen, und die Schätzung dieses Hauses in der dießgerichtlichen Registratur, in den gewöhnlichen Anstundten einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 29. December 1827.